

Beispiele aus den Landkreisen/kreisfreien Städten zum Umgang mit der Heranziehung

Nachfolgende Beispiele stammen von den Mitgliedsorganisationen der Spitzenverbände und spiegeln deren Erfahrungen in den genannten Landkreisen wider. Teilweise wurden Einzelbeispiele aufgeführt, teilweise werden die Beispiele zusammenfassend dargestellt. Grundsätzlich zeigt dies, dass es so gut wie keine Abweichung von der Heranziehung zu den Kosten gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII gibt.

Altmarkkreis Salzwedel

Ein Jugendlicher, der 17 Jahre alt ist, macht eine Lehre zum Landwirt seit 01.08.2018 und bekommt eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 480 Euro. Der Nettoverdienst beträgt 385 Euro, er darf 75% davon an das Jugendamt zahlen. Auch hier ist auf die Heranziehung niemals verzichtet worden. Die verantwortliche Erzieherin kümmert sich, dass der Betrag an das Jugendamt überwiesen wird.

Ein junger Mensch - 18 Jahre alt - ist seit August 2018 in der Ausbildung (da war er noch 17 Jahre) zum Straßen- und Tiefbauer; Gehalt je Monat 765 Euro, davon muss er 75% an die wirtschaftliche Jugendhilfe überweisen. Diesen Betrag zahlt er jeden Monat, es ist noch niemals auf eine Heranziehung verzichtet worden. Da er immer das gleiche Gehalt bekommt, ist der Überweisungsbetrag auch immer gleich. Der Jugendliche muss immer seine Lohnbescheinigung einreichen, somit sind 455,12 Euro an die wirtschaftliche Jugendhilfe zu überweisen. Gerade am Anfang der Ausbildung dauert es sehr lange, bis klar ist, wieviel Geld überwiesen werden muss. Die Erzieher*innen achten darauf, dass eine Summe (um die 75 % des Einkommens) auf dem Konto verbleiben muss, sonst sind natürlich Nachzahlungen nötig. Das Jugendamt verzichtet niemals auf einen Betrag. Wenn die Jugendlichen diesen Betrag sehen, der ihnen verloren geht, „nur weil sie im Heim sind“, gibt es Jugendliche, die schnell mal das Heim verlassen wollen. Sie haben dann immer den Vergleich mit anderen Jugendlichen in der Ausbildung.

Dass Jugendliche in bestimmten Situationen zu den Kostenbeiträgen herangezogen werden ist ein übliches Verfahren. Wir erleben dies, wenn die Jugendlichen bspw. im Betreuten Wohnen, also einer Verselbständigung leben und bereits eine Berufsausbildung begonnen haben, also eher altersabhängig bzw. entwicklungsabhängig. Dann werden entsprechend des Paragraphen Anteile des Lehrlingsentgeltes mit Teilbeträgen der Jugendhilfe verrechnet bzw. zurückgezahlt.

In einem Fall wurde einem Jugendlichen, der sich außerordentlich gut entwickelt hat, dieser Kostenbeitrag (teilweise) erlassen.

Anhalt-Bitterfeld

Gewöhnlich erfolgt die Heranziehung ab 18 Jahre, wenn sie eine Ausbildungsvergütung haben. Meist sind das dann 75% der Ausbildungsvergütung; Ferienjob machen viele aus dem Grund nicht.

Bördelandkreis

Schüler*innen-BAföG, Ausbildungs-BAföG, FSJ-Einkommen und sogar Schüler*innenferienarbeit müssen wir melden und es werden 75% einbehalten. Allerdings müssen nicht einmal jährlich die Einkünfte der ab 16-Jährigen gemeldet werden, sondern das Jugendamt ist ja durch das regelmäßige (2x jährlich) stattfindende Hilfeplangespräch bestens informiert.

Burgenlandkreis

Heranziehung erfolgt bei Ausbildung und Ferienjob. Ausnahmen werden nicht gewährt. Um für den Führerschein zu sparen, hat ein Jugendlicher das Geld aus dem Ferienjob komplett behalten dürfen auf Antrag.

In Bezug auf Ferienarbeit gilt im Moment die 75% Regelung. Beispielsweise haben dieses Jahr zwei Jugendliche auf Grund dieser Situation eine Ferienarbeit nicht gesucht und im zweiten Fall nicht angenommen haben. Im Vorfeld wurde mit dem zweiten Fall sogar über die Option von Schwarzarbeit des potentiellen Arbeitgebers erwogen. Die Einrichtungsleitung versagte dieses Ansinnen (Einspruch u.a. wegen fehlender Versicherung beim AG) und es wurde keine Ferienarbeit umgesetzt.

In Bezug auf die Ausbildungssituation gilt das Gleiche. Ein junger Mensch wird zum 31. August unsere Einrichtung verlassen, da er am 1. September eine Ausbildung beginnt. Dadurch ist unsere Freude über den Ausbildungsplatz massiv getrübt. Absurder Weise, nötigen wir ihn zwei Entwicklungsschritte parallel zu gehen. Hingegen werden wir eine Jugendliche in der Verselbständigung aufnehmen, welche eine rein schulische Ausbildung macht und dadurch kein Einkommen hat.

Halle

Es ist mittlerweile Usus, dass wir sobald die Kinder das 16. Lebensjahr beendet haben, der wJH (wirtschaftliche Jugendhilfe) mögliche Einkünfte durch Ausbildungen etc. mitteilen sollen. Einige wJH Mitarbeiter*innen verschicken dieses Schreiben mittlerweile nach Beendigung des 15. Lebensjahres.

Generell müssen wir eventuelle Nebenjobs der Klienten in den Ferien anmelden - es werden dann 75% abgezogen. Das hat leider zur Folge, dass wir die Klient*innen (verständlicherweise) nicht dazu animieren können bzw. auch gar nicht mehr wollen. Oftmals wollen diese gemeinsam mit ihren Freund*innen, welche nicht im Heim leben, den Ferienjob gemeinsam erledigen, mit dem Resultat, dass sie für die gleiche Arbeit nur einen Bruchteil dessen erhalten, was die Freund*innen bekommen. Der Satz „sich selbst etwas erarbeiten, um sich kleine Extrawünsche“ erfüllen zu können und damit die Klient*innen schrittweise in das Arbeitsleben einzuführen (auch gemäß § 1 SGB VIII) wird damit ad absurdum geführt. Darüber hinaus haben wir schon des Öfteren erlebt, dass Klient*innen sich während eines regulären vergütungsfreien Schülerbetriebspraktikums so gut gemacht haben, dass die Praktikumsstelle von sich aus einen Ferienjob anbot und mit weiterer Aussicht auf eine Ausbildungsstelle. Wir mussten dann immer die Prozedur mit der Kostenheranziehung darlegen. Daraufhin wurde natürlich auch ein weiteres kostenloses Praktikum in den Ferien angeboten. Aber mal ganz ehrlich, die Klient*innen haben sich das Leben im Heim nicht ausgesucht und sollen dann auch noch dafür aufkommen, das erkläre man mal einer 14- oder 16-Jährigen... Fakt ist auch, dass durch diese Regelung einigen von unseren Klient*innen das Finden eines Ausbildungsplatzes erschwert wird, da sie vorher eben noch nicht in einem Ferienjob dort gearbeitet haben.

Außerdem werden die Halbwaisenrenten der Klienten zu 100% herangezogen!

Harz

In den Hilfeplänen wird die Berufsbegleitung, Unterstützung von/bei Ausbildung, Unterstützung bei Perspektiven für weiteren Lebensweg etc. zwar festgeschrieben und ist damit Ziel der Jugendhilfe. Es hat aber keine Auswirkung auf die Heranziehung. Der Kostenbeitrag wird nicht reduziert oder erlassen. Bisher sind (und da ist der Absolutismus) IMMER und ALLE Bewohner*innen herangezogen wurden.

Die Jugendlichen - auch unter 18 Jahren werden herangezogen bei: Ausbildungslohn, soziales Jahr, Nebenjobs.

Jerichower Land

Wir arbeiten mit vielen Jugendämtern aus ganz Deutschland zusammen. Vermehrt sind unsere Fälle aus der näheren Umgebung (ca. 1-2 h Entfernung). Unserer Klient*innen werden bereits ab 16 Jahren zur Kostenbeteiligung aufgefordert. Hauptsächlich betrifft die Heranziehung die Ausbildungsvergütung, das Bafög, die Berufsausbildungsbeihilfe, der Verdienst bei einem Ferienjob und die Halbwaisenrente. Dabei werden Bafög, Halbwaisenrente zu 100 % eingefordert. Bei der Ausbildungsvergütung und dem Ferienjob werden in der Regel 75% gefordert. Und bei der Berufsausbildungsbeihilfe kann der*die Klient*in die Fahrkosten zur Ausbildungsstätte behalten, der Rest wird eingefordert.

Zusätzlich erschwerend ist die Bearbeitungszeit der Anträge zur Kostenheranziehung. Hier hatten wir 2018/2019 den Fall, dass unser Klient die Ausbildung (KFZ Bereich) im Sommer 2018 angefangen hat. Im Januar 2019 kam der Bescheid vom Jugendamt zur Kostenheranziehung mit der Aufforderung den mitgeschickten Anhang auszufüllen und zurück zu schicken. Der endgültige Bescheid kam dann einige Zeit später mit einer Gesamtrückforderung von mehr als 2000 Euro. Da wir aus Erfahrung wissen, dass Klient*innen herangezogen werden, haben wir eigenständig mit dem Klienten vereinbart, dass er von Ausbildungsbeginn an 75% seiner Vergütung anspart und nicht ausgeben kann. Dies ist natürlich schwer nachvollziehbar für einen Heranwachsenden, der zum ersten Mal sein eigenes Geld verdient. Auch würde es hilfreicher sein, wenn die Bearbeitung der Anträge zeitnah passieren würden. Sodass keinen riesen Summen an Schulden entstehen.

Die Klienten haben die Möglichkeit, mit dem Jugendamt zu verhandeln, dass sie Gesamtrückforderungen in Raten abzahlen können. Dies führt natürlich dazu, dass unsere Klient*innen in solchen Fällen mit Schulden in ein eigenständiges Leben gehen und der bereits schon schwierige Start noch zusätzlich erschwert wird.

Die Klient*innen fragen immer wieder nach Ferienjobs. Erkundigen sich wo wie wann was... Jedoch verlieren viele die Motivation, wenn es dann von uns heißt, dass auch bei Ferienjobs das Jugendamt einen großen Anteil des Verdienstes anfordern wird. Wir versuchen die Klient*innen natürlich zu motivieren gewisse kleine Jobs zu machen, wie zum Bsp. Zeitung austragen oder bei Inventuren in Supermärkten mitzumachen. Viele sagen sich jedoch, wofür soll ich das machen, wenn 75% des Lohns einbehalten wird.

Salzlandkreis

Jugendliche, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befanden, werden über die Entgelte (Bafög, BAB oder Lehrlingsentgelte) zur Kostendeckung herangezogen. Die Heranziehung betrifft auch Ferienjobs. Ausnahmen werden nicht gewährt. Trotz Antragstellung durch die Jugendlichen erfolgt keine Freistellung von der Heranziehung.

Durch Verfahrensverzögerungen können Jugendliche nicht über ihr Geld verfügen. Bspw. bei einem 4-wöchigen Ferienjob dauerte die Bearbeitungszeit 3 Monate, die Jugendliche musste also abwarten, was ihr nach der Zeit aus dem Ferienjob verbleibt und konnte somit nicht sofort über das Geld verfügen.

Stendal

Jugendamt zieht konsequent alle Jugendliche ab Einkommensbeginn heran - sobald die Jugendlichen Bafög, BAB oder Ausbildungsgeld erhalten.

Ein Jugendlicher, 17 Jahre alt, hat seine Lehre zum Zimmermann im August 2018 begonnen. Er bekommt in seinem Lehrbetrieb zwischen 554 und 585 Euro Ausbildungsgeld. Auch er zahlt regelmäßig 75% an das Jugendamt. Auch hier wird nicht auf die Heranziehung verzichtet. Hier gibt es jeden Monat eine Mahnung, weil das Jugendamt nicht begreift, dass er erst am 15. in jeden Monat seinen Lohn bekommt und nicht schon am 01. in jeden Monat seine 75 % überwiesen haben kann. Die Erzieherin berechnet, nachdem sie den Lohnzettel erhalten hat, die 75% selbst, weil das Jugendamt das nicht tut. Die Bezugserzieherin schreibt jeden Monat Briefe an das Jugendamt. Nach einem halben Jahr haben sie es jetzt begriffen und versprochen, keine Mahnungen mehr zu schreiben. Nicht lustig aber arbeitszeit- und papieraufwendig. Wäre dieser Jugendliche allein mit diesem Papierberg, hätte er schon längst aufgegeben und seine Lehre geschmissen. Es bindet einfach unnütz die Arbeitszeit, die man sowieso nicht zur Verfügung hat.

Eine Jugendliche, die eine Ferienarbeit nach der 12. Klasse aufgenommen hat (Presseabteilung Zeitung), musste 75 % abführen, das Mädchen wollte es aber trotzdem, wegen beruflichen Absichten und für die Beurteilung.